Gemeinde Böllen

Niederschrift Nr. 5/2019

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Böllen

am 17.09.2019 (Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 20:30 Uhr)

in Böllen, Rathaus in Böllen

Vorsitzender: Bürgermeister Bruno Kiefer

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder	6
Normalzahl der Mitglieder	8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:
Gemeinderat Dietmar Broghammer
Gemeinderat Thomas Broghammer
Gemeinderat Arnold Frank
Gemeinderat Bernhard Karle
Gemeinderat Robert Keller
Gemeinderat Tonio Schellinger

Es fehlt entschuldigt:
Gemeinderat Werner Berger
Gemeinderätin Veronika Springhart

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:
Renate Schlageter, Schriftführerin
Herr Schwendele, Markgräfler Tagblatt
Paul Eischelt, Badische Zeitung

Zuhörer/-innen: 10

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 05.09.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 06.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;

3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

TOP 1: Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger

TOP 2: Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2019 - Vorlage -

TOP 3: Bauantrag zur Aufstockung des Dachstuhls auf Flst.Nr. 14 (Oberböllen 22)

TOP 4: Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 19.09.2019 - Vorlage -

TOP 5: Bürgerbegehren vom 18.07.2019 zu geplanten Windkraftanlagen, Anhörung der Vertrauenspersonen - Vorlage -

TOP 6: Bürgerbegehren vom 18.07.2019 zu geplanten Windkraftanlagen,
Beschluss über die Zulässigkeit nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO)
- Vorlage -

TOP 7: Verschiedenes

TOP 7.1: Wasseruntersuchung

TOP 7.2: Langengrundstraße

TOP 7.3: Halde

TOP 7.4: Sitzungstermin

TOP 7.5: Breitband

TOP 7.6: Waldbegehung

TOP 7.7: GR Thomas Broghammer - Jagdpächter

Bürgermeister Kiefer begrüßt die Anwesenden.

TOP 1:
Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Dieser TOP entfällt.

TOP 2:
Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2019 - Vorlage -

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bürgermeister Kiefer reicht das öffentliche Protokoll vom 11.07.2019 in die Runde. Das Gremium erkennt es einstimmig an und GR Keller und GR Karle unterzeichnen es.

TOP 3:
Bauantrag zur Aufstockung des Dachstuhls auf Flst.Nr. 14 (Oberböllen 22)

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende reicht den Bauplan in die Runde. Die Gemeinderäte betrachten die vorgesehene Aufstockung des Gebäudes.

Beschluss:

Dem Bauantrag zur Aufstockung des Dachstuhls auf Flst.-Nr. 14 (Oberböllen 22) wird einstimmig zugestimmt und er wird einstimmig befürwortend an das Landratamt Lörrach weiter geleitet.

TOP 4:
Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 19.09.2019 - Vorlage -

Sachverhalt:
Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 19.09.2019 liegen den Mitgliedern des Gemeinderats als Sitzungsvorlage vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Folgende Beschlüsse werden vom Gremium gefasst:

Beschluss 1:

TOP 3.1: Bühnentechnik

Der Gemeinderat Böllen bevollmächtigt die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung dem Vergabevorschlag zur Vergabe der Bühnentechnik in der Sitzung am 19.09.2019 zuzustimmen.

Einstimmiger Beschluss.

Beschluss 2:

TOP 3.2: Zimmerarbeiten

Der Gemeinderat Böllen bevollmächtigt die Vertreter der Gemeinde als Mitglieder der Verbandsversammlung dem Vergabevorschlag zur Vergabe der Zimmerarbeiten in der Sitzung am 19.09.2019 zuzustimmen.

Einstimmiger Beschluss.

Beschluss 3:

TOP 3.3: Heizungsinstallationen

Der Gemeinderat Böllen bevollmächtigt die Vertreter der Gemeinde als Mitglieder der Verbandsversammlung dem Vergabevorschlag zur Vergabe der Heizungsinstallationsarbeiten in der Sitzung am 19.09.2019 zuzustimmen.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 5:
Bürgerbegehren vom 18.07.2019 zu geplanten Windkraftanlagen, Anhörung der Vertrauenspersonen - Vorlage -

Sachverhalt:
Am 18.07.2019 haben die Vertrauenspersonen Rainer Strohmeier, Hubert Behringer und Andreas Kiefer der Gemeindeverwaltung ein weiteres Bürgerbegehren zu den geplanten Windenergieanlagen auf dem Zeller Blauen übergeben.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung BW (GemO) entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

Die Vertrauenspersonen werden in der Sitzung angehört, ehe danach der Gemeinderat seine Entscheidung über das Bürgerbegehren trifft.

Rechtslage:
§ 21 Abs. 4 Satz 1 GemO.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bürgermeister Kiefer begrüßt die Vertrauenspersonen und nimmt kurz Stellung zur Situation. Er erteilt den Vertrauenspersonen das Wort:
Hubert Behringer geht auf die Windräder ein und erklärt in einem Satz, dass der Bau der Windräder angelehnt werden könne, wenn die Bevölkerung dagegen sei. § 7 Abs. 2 des Vertragswerkes mit der EWS gebe das her. Er erwähnt, dass von 9 Windrädern nur noch 5 gebaut würden. Standort 1 und 2 seien in der Planung nicht mehr enthalten.
Rainer Strohmeier erwähnt nur kurz, dass die Bevölkerung diese Windräder nicht möchte.

Andreas Kiefer sagt, dass die Bevölkerung informiert sei und er hoffe, dass es zum Vertragsbruch mit der EWS kommen werde.

Der Vorsitzende dankt den Vertrauenspersonen für ihre Stellungnahmen.

TOP 6:
Bürgerbegehren vom 18.07.2019 zu geplanten Windkraftanlagen,
Beschluss über die Zulässigkeit nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO)
- Vorlage -

Sachverhalt:
1. Inhalt des Bürgerbegehrens

Am 18.07.2019 haben die Vertrauenspersonen Rainer Strohmeier, Hubert Behringer und Andreas Kiefer der Gemeindeverwaltung ein weiteres Bürgerbegehren zu den geplanten Windenergieanlagen auf dem Zeller Blauen übergeben. Das Bürgerbegehren wurde von 44 Bürgern aus Böllen unterzeichnet.

Die Unterzeichner beantragen die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Böllen Verhandlungen mit dem Vertragspartner des abgeschlossenen Nutzungsvertrags zur Errichtung von Windenergieanlagen, der EWS (Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH), führt mit dem Ziel, den abgeschlossenen Nutzungsvertrag (Errichtung von Windenergieanlagen u.v.m. auf den gemeindeeigenen Flächen; Zeller Blauen) aufzulösen?“

Als Begründung führt das Bürgerbegehren aus:

- *„Am 01.03.2018 hat der Gemeinderat von Böllen einen Flächennutzungsvertrag zum Betreiben einer Windkraftanlage in Böllen als Teil des geplanten Windparks Zeller Blauen (bis zu neuen Anlagen) und damit der Umwandlung von Flächen und der Nutzung durch die Investoren zugestimmt. Hierzu erfolgten zwei Bürgerbegehren, die mit der Begründung abgelehnt wurden, sie seien auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet.*

- *Die im Vorwege des Beschlusses des Gemeinderats vom 01.03.2018 zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen mit den nichtöffentlich beschlossenen Inhalten und somit der Einbringung der im Gemeindeeigentum befindlichen Flächen in die Pooling-Kulisse für den Windpark Zeller Blauen wurde der Bevölkerung von Böllen nicht oder nur unzulänglich erläutert. Insbesondere wurden die möglichen Konsequenzen in naturschutzrelevanter und gesundheitlicher Hinsicht weder in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats noch in öffentlichen Foren durch neutrale Institutionen dargestellt.*

- *Vor allem aber gibt es zwischenzeitlich eine veränderte Regionalplanung in Sachen Windkraft durch den Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Rechtsgültigkeit erlangt am 18.01.2019). Dort wird das Windvorranggebiet auf dem Höhenzug des Zeller Blauen (auf der Strecke von nördlich Elbenschwand bis Böllen) von zuvor insgesamt*

175 ha auf nunmehr 45 ha begrenzt. Somit ist das Gebiet der Gemeinde Böllen, also gerade die Grundstücke, auf die sich der abgeschlossene Nutzungsvertrag bezieht, vollumfänglich nicht mehr Bestandteil eines Windvorranggebietes.

- *In den Unterlagen des Regionalverbands heißt es bezüglich Windenergieanlagen auf dem Zeller Blauen:*
  - *„Der Suchraum führt zu einer sehr erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine technische Oberformung gefährdet das Landschaftsbild des Südschwarzwaldes."*
  - *„Die Landschaftsverträglichkeit hat im Naturpark einen besonders hohen Stellenwert."*
  - *„Das Gebiet L3 Zeller Blauen wird aufgrund des sehr hochwertigen Landschaftsbildes und der visuellen Dominanz des Bergrückens von den zahlreichen umgebenden Hochflächen aus sowie aufgrund der betroffenen Schwerpunkte für Erholung und Tourismus als besonders bedeutend eingestuft. Die Aspekte Landschaft, Erholung und Tourismus und damit der Schutzzweck des Naturparks sind durch das potentielle Vorranggebiet massiv betroffen."*
  - *„Bezüglich Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter hat die Fläche hohes Konfliktpotenzial, wobei sehr erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Raumordnerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausweisung unterstützt die Ziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Aufgrund des insgesamt sehr hohen landschaftlichen Konfliktpotenzials wurde die Fläche verkleinert."*

- *Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen den damaligen Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2018, der zum Abschluss des Nutzungsvertrages geführt hat. Es geht vielmehr darum, angesichts veränderter Umstände darüber zu ent-scheiden, ob im Wege der einvernehmlichen Vertragsauflösung Abstand von dem damals als angemessen erachteten Nutzungsvertrag genommen wird. Auch geht es im Rahmen dieses Bürgerbegehrens nicht um die Anpassung der Flächen-nutzungsplanung. Die Frage, ob auch eine Anpassung der Flächennutzungs-planung geboten ist, stellt sich sicherlich auch, ist aber ohnehin unabhängig von dem Nutzungsvertrag mit der EWS. Denn die Flächennutzungsplanung ist keine vorhabenbezogene oder EWS-bezogene Planung. Es kann daher auch keine Verpflichtung aus der Flächennutzungsplanung ergeben, ein Vertragsverhältnis mit einem bestimmten Unternehmen wie der EWS einzugehen oder aufrechtzu-erhalten.*

- *Ein Kostendeckungsvorschlag hinsichtlich des Bürgerbegehrens erscheint nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, welche Kosten dieses Bürgerbegehren verursachen sollte. Zusätzliche Kosten für Beamte und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung entstehen nicht. Ob ein etwaiger Vertragsabschluss mit der EWS zu Kosten führt, ist eine andere Frage, über die dann ohnehin gesondert, je nach Verhandlungsergebnis, entschieden werden muss.“*

Nach § 21 Abs. 4 der Gemeindeordnung BW (GemO) entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

2. Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 3 GemO und Rechtsprechung hierzu)

a) Zuständigkeit des Gemeinderates muss gegeben sein (kein Ausschlussgrund nach § 21 Abs. 2 GemO);
b) Angelegenheit zum Gegenstand, über die nicht bereits in den letzten drei Jahren ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde;
c) schriftliche Einreichung;

d) bei Zielrichtung Aufhebung Gemeinderatsbeschluss: Einreichung innerhalb von drei Monaten nach ortsüblicher Bekanntgabe des Beschlusses;
e) die zur Entscheidung bringende Frage, eine Begründung und ein Deckungsvorschlag müssen enthalten sein;
f) Bürgerbegehren muss von 7 % der Bürger unterzeichnet sein;
g) ein Bürgerbegehren darf nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein.

Die Verwaltung hat die vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

3.1 Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 21 Abs. 4 GemO) / Ausschlussgründe (§ 21 Abs. 2 GemO)

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über:

a) Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen;
b) Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten;
c) die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte;
d) Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
e) Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

Die Gemeinde Böllen ist Eigentümerin der Grundstücke Flst.-Nrn. 1006, 1007, 1008 und 1063.
Die Entscheidung über den Abschluss bzw. Nichtabschluss eines Nutzungsvertrags für die gemeindeeigenen Grundstücke steht somit dem Gemeinderat zu. Diese Angelegenheit gehört nicht zum Ausschlusskatalog des § 21 Abs. 2 GemO.

<u>Ergebnis:</u>
Das Bürgerbegehren betrifft eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist.

3.2 Bürgerentscheid zum gleichen Thema innerhalb der letzten drei Jahre

Zum selben Sachverhalt wurde in den vergangenen drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt

<u>Ergebnis:</u>
Es liegt kein Ausschlussgrund vor.

3.3 Schriftliche Einreichung

Die Unterschriftenliste wurde am 18.07.2019 schriftlich und im Original eingereicht.

<u>Ergebnis:</u>
Bedingung der schriftlichen Einreichung ist gegeben.

3.4 Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschluss

Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen den damaligen Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2018, der zum Abschluss des Nutzungsvertrages geführt hat. Vielmehr geht es darum, angesichts veränderter Umstände darüber zu entscheiden, ob im Wege der einvernehmlichen Vertragsauflösung Abstand von dem damals als angemessen erachteten Nutzungsvertrag genommen wird.

Ergebnis:
Die in der GemO vorgesehene 3-Monatsfrist ist daher nicht zu prüfen.

3.5 Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss formuliert und mit ja oder nein zu beantworten sein

Zitat Antrag:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Böllen Verhandlungen mit dem Vertragspartner des abgeschlossenen Nutzungsvertrags zur Errichtung von Windenergieanlagen, der EWS (Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH), führt mit dem Ziel, den abgeschlossenen Nutzungsvertrag (Errichtung von Windenergieanlagen u.v.m. auf den gemeindeeigenen Flächen; Zeller Blauen) aufzulösen?“

Es ist hierbei nicht auf die konkrete Formulierung abzuheben, sondern auf den objektiven Erklärungsinhalt, wie er in Formulierung und Begründung zum Ausdruck gebracht wird und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte.

Ergebnis:
Die Frage beinhaltet eindeutig die Absicht, durch Verhandlungen mit dem Vertragspartner den abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur Errichtung von Windenergieanlagen auf gemeindeeigenen Flächen aufzulösen. Die zur Entscheidung stehende Frage ist formuliert und kann mit ja oder nein beantwortet werden.

3.6 Begründung des Bürgerbegehrens

Zitate Antrag:

„Vor allem aber gibt es zwischenzeitlich eine veränderte Regionalplanung in Sachen Windkraft durch den Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Rechtsgültigkeit erlangt am 18.01.2019). Dort wird das Windvorranggebiet auf dem Höhenzug des Zeller Blauen (auf der Strecke von nördlich Elbenschwand bis Böllen) von zuvor insgesamt 175 ha auf nunmehr 45 ha begrenzt. Somit ist das Gebiet der Gemeinde Böllen, also gerade die Grundstücke, auf die sich der abgeschlossene Nutzungsvertrag bezieht, vollumfänglich nicht mehr Bestandteil eines Windvorranggebietes.“

„Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen den damaligen Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2018, der zum Abschluss des Nutzungsvertrages geführt hat. Es geht vielmehr darum, angesichts veränderter Umstände darüber zu entscheiden, ob im Wege der einvernehmlichen Vertragsauflösung Abstand von dem damals als angemessen erachteten Nutzungsvertrag genommen wird.“

Eine Begründung ist gegeben, ob sie objektiv alle zugrunde liegenden Fakten enthält, ist bei dieser Beurteilung nicht maßgeblich. Nach einer Entscheidung des VGH BW dürfen an die Begründung keine zu hohen Ansprüche gestellt werden.

Ergebnis:
Begründung liegt vor.

3.7 Finanzierungsvorschlag

Zitat Antrag:

„Ein Kostendeckungsvorschlag hinsichtlich des Bürgerbegehrens erscheint nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, welche Kosten dieses Bürgerbegehren verursachen sollte. Zusätzliche Kosten für Beamte und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung entstehen nicht. Ob ein etwaiger Vertragsabschluss mit der EWS zu Kosten führt, ist eine andere Frage, über die dann ohnehin gesondert, je nach Verhandlungsergebnis, entschieden werden muss."

Der für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 21 (3) GemO geforderte, nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme ist richtig dargestellt. Das Bürgerbegehren ist darauf gerichtet, dass die Gemeinde Böllen die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Flst.-Nrn. 1006, 1007, 1008 und 1063 nicht zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen verpachtet. Mit der Unterlassung der Verpachtung sind keine Kosten verbunden; die Grundstücke bleiben - wie bisher auch - nicht verpachtet.

Ergebnis:
Da im vorliegenden Fall für die verlangte Maßnahme keine Kosten entstehen, ist ein Finanzierungsvorschlag entbehrlich.

3.8 Unterzeichnung von 7 % der Bürger (wahlberechtigt nach § 41 Kommunalwahlgesetz - KomWG)

wahlberechtigt zum Stichtag 18.07.2019:	81
Davon 7 %:	6
abgegebene Unterschriften:	44
nicht zu wertende Unterschriften:	1
im Sinne des Bürgerbegehrens gültige Unterschriften:	43

Ergebnis:
Gültige Unterschriften sind 53,09 % der Wahlberechtigten, somit Vorgabe von 7 % erreicht.

3.9 Rechtswidriges Ziel des Bürgerbegehrens

Nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung darf ein Bürgerbegehren nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein. Daher ist bei der gemeinderätlichen Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu prüfen, ob die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme mit der Rechtsordnung vereinbar ist. Dieses Erfordernis, dass ein Bürgerbegehren nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein darf, ergibt sich auch ohne eine

ausdrückliche gesetzliche Regelung bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Tatsache, dass ein Bürgerentscheid die Wirkungen eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates hat und rechtswidrige Beschlüsse des Gemeinderates der Widerspruchspflicht des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GemO) und auch der Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegen. Die Rechtswidrigkeit kann sich aus gesetzlichen und gegebenenfalls auch vertraglichen Regelungen ergeben.

Ergebnis:
Der nicht Verkauf und die nicht Verpachtung eines Grundstücks ist gesetzlich zulässig. Ebenso bestehen keine vertraglichen Verpflichtungen zum Verkauf und zur Verpachtung des Grundstücks. Ein rechtswidriges Ziel ist somit nicht gegeben.

4. Bewertung der Verwaltung
Nach Prüfung aller relevanten Kriterien ist das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären.

Dem Gemeinderat stehen nun folgende Möglichkeiten zur Wahl:

a) Zulassung Bürgergehren und Einleiten des Bürgerentscheids. Dabei wird die Fragestellung der Unterschriftensammlung in das Abstimmungsformular übernommen.
In diesem Fall wäre innerhalb von vier Monaten (vom Sitzungstag an gerechnet) ein Bürgerentscheid herbeizuführen.
Wird der Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden.
In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids im gleichen Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

b) Beschlussfassung, dass die Gemeinde mit dem Vertragspartner (EWS - Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH), verhandelt mit dem Ziel, den abgeschlossenen Nutzungsvertrag aufzulösen. Damit wäre dem Bürgerbegehren entsprochen und ein Entscheid obsolet.

Die Begründung des Bürgerbegehrens - und hier insbesondere die Hinweise auf die zwischenzeitlich fortgeschriebene Regionalplanung hinsichtlich der Windenergienutzung - sind nachvollziehbar. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Gemeinderat, das Bürgerbegehren zu übernehmen und die Möglichkeit b) zu beschließen.
Somit wäre es zeitnah und ohne zusätzlichen Aufwand (den die Durchführung eines Bürgerentscheids verursachen würde) möglich, in die Verhandlungen mit der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH einzutreten. Zu diesen Verhandlungen sollten die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens hinzugezogen werden.

4. Information zum Ergebnis und zur Rechtswirkung eines Bürgerentscheids (§ 21 Abs. 7 und 8 GemO)

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20

% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten vom 18.07.2019 wären dies 17 Stimmen, damit das Quorum erreicht wird. Ausschlaggebend ist die Zahl der Stimmberechtigten am Abstimmungstag. Eine einfache Mehrheit (mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen) genügt nicht. Ein rechtswirksam zu Stande gekommener Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats.
Wird die erforderliche Mehrheit von 20 % der Stimmberechtigten beim Bürgerentscheid nicht erreicht, hat der Gemeinderat nochmals über die Angelegenheit Beschluss zu fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mit zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme, womit der Bürgerentscheid entfällt.
Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens sind zu den Verhandlungen mit der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH bezüglich der Auflösung des Nutzungsvertrags hinzuzuziehen.

Rechtslage:
§ 21 GemO, § 41 KomWG

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bürgermeister Kiefer erklärt kurz die Begrifflichkeiten (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid). Er trägt die wesentlichen Passagen aus der Vorlage vor und erwähnt, dass mehr als 7 v.H. der Einwohnerschaft sich für das Bürgerbegehren ausgesprochen hätten. Die Kommunalaufsicht im Landratsamt Lörrach habe versichert, dass dem Bürgerbegehren zuzustimmen sei. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung sich für die Variante b) ausgesprochen habe, da dann zeitnah in die Verhandlungen eingetreten werden könnte und die 4-Monats-Frist entfallen würde.

Er fragt, ob das Gremium sich noch dazu äußern möchte. Da keine Fragen gestellt werden kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Böllen spricht sich einstimmig zur Umsetzung der Variante b) aus.
Die Gemeinde verhandelt mit dem Vertragspartner (EWS – Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH) mit dem Ziel, den abgeschlossenen Nutzungsvertrag aufzulösen. Damit ist dem Bürgerbegehren entsprochen und der Entscheid entfällt. Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens sollen zu diesen Verhandlungen hinzugezogen werden.

TOP 7:
Verschiedenes

TOP 7.1:
Wasseruntersuchung

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Das Institut Heppeler habe der Gemeinde eine einwandfreie Wasserqualität bei der Untersuchung am 13.08.2019 bescheinigt. Der PH-Wert liege bei 8,1. Der Wassermeister, der unter den Zuhörern weilt, berichtet kurz über den Zustand der Anlage.

TOP 7.2:
Langengrundstraße

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bürgermeister Kiefer berichtet, dass die Langengrundstraße wieder in Ordnung sei.

TOP 7.3:
Halde

Vortrag/Diskussionsverlauf:
GR Thomas Broghammer spricht sich dafür aus, dass die Straße zur Halde gemacht werde. Wenn länger gewartet werde, sei mit erheblichen Kosten zu rechnen.

TOP 7.4:
Sitzungstermin

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende teilt mit, dass am 10.10.2019, um 20.00 Uhr die nächste Gemeinderatssitzung stattfinden werde. Zuvor sei womöglich eine Begehung.

TOP 7.5:
Breitband

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bürgermeister Kiefer berichtet über den Baufortschritt bei den Breitbandarbeiten.

TOP 7.6:
Waldbegehung

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende möchte eine Waldbegehung mit dem Förster und dem Gemeinderat anregen. Er nimmt kurz Stellung zur Holzmarktsituation.

TOP 7.7:
GR Thomas Broghammer - Jagdpächter

Vortrag/Diskussionsverlauf:
GR Broghammer stellt eine Frage zur Jagdpachtsituation. Der Vorsitzende teilt mit, dass Tom Rose der Jagdpachtansprechpartner sei.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende: Der Gemeinderat: Die Schriftführerin: